

40. Hat eine vertragsmäßige Abkürzung der für das Dienstverhältnis der Handlungsgehilfen bestehenden gesetzlichen Kündigungsfrist nach § 1 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 die Versicherungspflicht der betreffenden Handlungsgehilfen zur Folge? Verhältnis des Art. 60 (jetzt § 63) S.G.B. zu dem Art. 61 (jetzt §§ 66. 67) daselbst.

III. Civilsenat. Ur. v. 17. Mai 1901 i. S. J. (Bekl.) w. Ortskrankenkasse in B. (Kl.). Rep. III. 88/01.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin erachtet das Personal der Beklagten gemäß § 1 Abs. 1 und 4 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 für versicherungspflichtig, weil nach der Geschäftsordnung der Beklagten mit ihrem Personal eine vierwöchige Kündigung vereinbart ist, und deshalb die dem Personal nach Art. 60 (jetzt § 63) S.G.B. zustehenden Rechte beschränkt seien. Sie hat deshalb auf Zahlung der für die Zeit vom 1. Januar 1898 bis zum 12. Oktober 1899 angeblich aufgelaufenen Kassenbeiträge Klage erhoben. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt, weil die Rechte ihrer Angestellten aus Art. 60 (jetzt § 63) S.G.B. in keiner Weise beschränkt, und die-

selben daher nicht versicherungspflichtig seien. Denn einmal ständen die Kündigungsfristen mit Art. 60 (§ 63) nicht in Zusammenhang, und könnten daher die Rechte aus Art. 60 (§ 63) durch Abreden hinsichtlich der Kündigungsfrist überhaupt nicht berührt werden, und sodann seien durch Art. 9 ihrer den Engagementsverträgen zu Grunde liegenden Geschäftsordnung die Rechte des Art. 60 (§ 63) ihren Angestellten auch ausdrücklich gewahrt.

Das Berufungsgericht hat jedoch nach beiden Richtungen hin die Verteidigung der Beklagten für nicht zutreffend erachtet und zunächst durch Zwischenurteil den von der Klägerin erhobenen Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Der hiergegen erhobenen Revision muß der Erfolg versagt bleiben.

Es ist allerdings, mit dem Berufungsgerichte, der Beklagten zuzugeben, daß, soweit es sich lediglich um die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, um die Rechtsbeziehungen zwischen Handlungsgehilfen und Prinzipal, handelt, der Art. 60, womit, soweit es hier interessiert, der § 63 des neuen Handelsgesetzbuches übereinstimmt, mit dem die Kündigung betreffenden Art. 61 (jetzt § 66. 67) H.G.B. an sich nichts zu thun hat. Denn der Art. 60 (§ 63) stellt lediglich eine im Interesse der Handlungsgehilfen getroffene Ausnahme von dem allgemeinen, auch im Bürgerlichen Gesetzbuch § 323 und § 614 zum Ausdruck gekommenen Rechtsgrundsatz dar, wonach bei einem gegenseitigen Vertrage, wenn die dem einen Teile obliegende Leistung ohne Verschulden unmöglich wird, diese den Anspruch auf die Gegenleistung verliert, und wonach speciell beim Dienstvertrage der Dienstverpflichtete vorzuleisten hat, sein Anspruch auf den Dienstlohn also durch die Leistung der Dienste bedingt ist. Der Art. 60 (§ 63) setzt also das Bestehen des Vertrages, den vertragsmäßigen Anspruch voraus: „geht seiner Ansprüche nicht verlustig“ (Art. 60), „behält seinen Anspruch“ (§ 63), und stellt keineswegs den allgemeinen Satz auf, daß ein Prinzipal seinem erkrankten Gehilfen sechs Wochen lang Gehalt und Unterhalt zu gewähren habe. Dementsprechend sagt auch die Denkschrift zum Entwurfe des neuen Handelsgesetzbuches S. 57 (Guttentag'sche Ausg. S. 62): daß der Anspruch wegfallt, sobald das Dienstverhältnis endige, verstehe sich von selbst. In welcher Weise der Vertrag endigt, ob durch Ablauf der vereinbarten festbestimmten Vertragszeit, ob durch erfolgte Kündigung, und ob dabei

eine längere, oder kürzere Kündigungsfrist vertragsmäßig ausgemacht war, ist für die Vorschrift des Art. 60 (§ 63) gleichgültig; er trifft überhaupt nur für die Vertragszeit eine Bestimmung. Eine vertragsmäßige Änderung der Kündigungsfristen enthält daher allerdings keine vertragsmäßige Änderung der Rechte aus Art. 60 (§ 63); es werden eben dadurch die nach Art. 60 (§ 63) dem Handlungsgehilfen zustehenden Rechte überhaupt nicht berührt.

Anders aber liegt — und auch darin ist dem Berufungsgerichte beizustimmen — die Sache, soweit es sich um das Verständnis des Abs. 4 des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes handelt. Denn aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ist der Wille des Gesetzgebers, daß auch eine zum Nachteil der Handlungsgehilfen erfolgende Kürzung der gesetzlichen Kündigungsfrist, welche in Krankheitsfällen natürlich auch eine kürzere Versorgung des erkrankten Handlungsgehilfen zur Folge hat, die Versicherungspflicht zur Folge haben soll, klar erkennbar. Es handelt sich darum, im öffentlichen Interesse auch für einen erkrankten Handlungsgehilfen ausreichende Fürsorge zu treffen. Die regierungsseitig vorgeschlagene allgemeine Versicherungspflicht derselben fand bei der Majorität im Reichstage nur deshalb nicht Billigung, weil, wenn die allerdings bloß dispositiven Vorschriften des Handelsgesetzbuches beobachtet würden, in ausreichender Weise für den erkrankten Handlungsgehilfen gesorgt sei, und daß daher die Versicherungspflicht nur einzutreten habe, wenn diese Vorschriften des Handelsgesetzbuches vertragsmäßig zu Ungunsten des Handlungsgehilfen abgeändert würden. Hierbei ist im Gesetze, wie in dem ihm zu Grunde liegenden Antrage der Abgeordneten Gutfleisch und Genossen, allerdings nur der Art. 60 H.G.B. als diejenige Bestimmung, die zu Ungunsten der Handlungsgehilfen nicht beschränkt werden dürfe, genannt. Auf die Bemerkung des Abgeordneten Singer, daß dann durch Kürzung der Kündigungsfristen das Gesetz umgangen werden könne, erwiderte dann aber der Antragsteller Gutfleisch (Sten. Ber. S. 4730), daß, „sobald ein Kaufmann, sei es durch Änderung des Art. 60, oder durch Änderung des Art. 61, die Frist, innerhalb welcher er den kranken Gehilfen zu unterhalten und den Lohn weiter zu zahlen habe, herabsetze, sofort die Zwangsversicherung eingetreten sei, indem die Voraussetzung des Antrages erfüllt sei, daß die sechs-wöchige Gehaltszahlung nicht mehr Anwendung finde“. Diese Aus-

führung hat von keiner Seite Widerspruch erfahren, und sie muß um so mehr als der Intention des Gesetzgebers entsprechend erachtet werden, als, wenn man dieser Ansicht nicht folgt, es wohl in der That an einem ausreichenden Grunde gefehlt haben würde, die Handlungsgehilfen von der Versicherungspflicht freizulassen. Dieser erkannten Absicht des Gesetzgebers gegenüber muß aber der sie nicht zum klaren Ausdruck bringende Wortlaut des Gesetzes zurücktreten, und so hat denn auch Theorie und Praxis,

vgl. v. Woedtke, Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz § 1 IV Bem. 22 c; Hahn, Kommentar § 1 Bem. 10 c; Reger-Henle, Kommentar § 1 Bem. 29; v. Schicker, Kommentar § 1 Bem. 32 Absf. 4; Unger, in der „Arbeiterversorgung“ Bd. 10 S. 1; Hahn, das. Bd. 14 S. 97 flg.; Hamburger, das. Bd. 15 S. 411 flg.; und aus der Praxis, außer dem zu den Akten überreichten Urteil des preussischen Oberverwaltungsgerichtes vom 6. Oktober 1900, das Urteil des bayerischen höchsten Verwaltungsgerichtes vom 7. März 1898 bei Reger, Entscheidungen Bd. 18 S. 198, .

sich bisher einstimmig in gleichem Sinne ausgesprochen.“ . . .